

Betriebsvereinbarung PC-Einsatz

Zwischen der Unternehmensleitung (GL) und dem Betriebsrat (BR) der Firma wird nachstehende Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Personalcomputern gemäß § 87 Abs. Ziffer 6 BetrVG abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich / Begriffsbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung gilt im Vertretungsbereich des BR,

- örtlich für das Werk und die Verwaltung der Firma und alle Niederlassungen,
- sachlich für die Planung, Anschaffung, Einführung, den Betrieb und die Änderung von Personalcomputern, wenn und soweit dem BR in diesen Angelegenheiten ein gesetzliches Informations-, Beratungs- oder Mitbestimmungsrecht zukommt,
- persönlich für alle Mitarbeiter im Sinne des BetrVG einschließlich der Auszubildenden der Firma mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG.

Systeme der individuellen Datenverarbeitung (PC) im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Anwendungssysteme, mit denen Daten aus Produktions-, Vertriebs- und Verwaltungsabläufen unter Verwendung von Arbeitsplatzrechnern erfaßt, gespeichert und verarbeitet und im Netzwerk übertragen werden können.

Speichern von Daten im Sinne dieser Vereinbarung ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung.

Auswerten ist die Ausgabe von Ergebnissen einer Datenverknüpfung durch standardisierte Auswertungsprogramme oder entsprechende Verwendung der geeigneten Teile des Betriebssystems / Netzwerksystems oder betriebssystemnaher Utilities.

§ 2

Regelungswege / Beteiligungsformen

1. Die Beteiligung des BR und der Betroffenen regelt sich nach den Bestimmungen der EDV Rahmen-BV „04-01-01“.
2. Über den derzeitigen Bestand der sich im Betrieb befindlichen PC`s ist ein Bestandsverzeichnis anzulegen und als Anlage dieser BV anzufügen (Bestandsverzeichnis - Anlage 04-02-01-A; Skizze der Netzwerktopologie - Anlage 04-02-01-B).

Das Bestandsverzeichnis besteht aus

- Einer Auflistung der Standorte der PC`s,
- einer Aufstellung der eingesetzten Software.

Dem BR ist auf Anforderung innerhalb von 10 Tagen ein jeweils aktualisiertes Bestandsverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Zweckbindung der Personal-, Verhaltens- und Leistungsdaten auf PC`s

1. Die Verarbeitung personenbezogener und –beziehbarer Daten von Externen auf PC`s ist nur im Rahmen des BDSG zulässig.
2. Mitarbeiterbezogene Daten, die bei PC-Standardsoftware für Büroanwendungen von den Benutzern angelegt bzw. von der Software generiert werden, dienen ausschließlich zum Zweck der Datenverwaltung.
3. Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten auf PC`s ist im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung genehmigungs-, mitbestimmungs- und dokumentationspflichtig. Anträge sind an den jeweiligen Vorgesetzten des betreffenden Systemverantwortlichen zu richten. Sie werden dann dem BR zur Wahrung seiner Rechte zugeleitet (Antrag auf Genehmigung zur Nutzung von Mitarbeiterdaten – Anlage 04-02-01-C).
4. Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf einem Server des Novell-Netzwerks Version 4.1.
5. Rechtmäßig Zugriffsberechtigte (Liste der Zugriffsberechtigten / Empfänger - Anlage 04-02-01-D) haben eine Verpflichtungserklärung (Verpflichtungserklärung für Paßwortbesitzer - Anlage 04-02-01-E) zu unterschreiben.
6. Arbeitnehmerbezogene und –beziehbare Daten, welche als Nebenprodukte des EDV-Betriebs anfallen, dürfen zum Zwecke einer Leistungs- oder Verhaltenskontrolle nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 der EDV Rahmen-BV „04-01-01“.
7. Arbeitnehmerbezogene und –beziehbare Daten dürfen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung nur für Zwecke erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden, die speziell vereinbart worden (Datenkatalog - Anlage 04-02-01-F; PC-Auswertungsverzeichnis – Anlage 04-02-01-G). Eine Änderung der Auswertungszwecke derartiger Daten unterliegt der Mitbestimmung des BR`s.
8. Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die unter Verletzung der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, sind unwirksam.

§ 4

Datenschutz bei Personaldatenbetrieb

1. Arbeitnehmerdatenbetrieb findet nur auf dem jeweils ausgewiesenen Server des Novell-Netzwerks 4.1 statt. Die genehmigten Anwendungen sind abschließend unter Angabe der Erhebungs-, Speicherungs-, Auswertungs- und ggf. Übermittlungszwecke zu dokumentieren.

2. Die zugriffsberechtigten Personen werden mit Art des Zugriffsrechts dokumentiert (Liste der Zugriffsberechtigten / Empfänger – Anlage 04-02-01-D).
3. Der Systemzugang, Dateizugriffe sowie widerrechtliche Zugriffsversuche werden zwangsprotokolliert. Das einzurichtende Zugangs- und Datensicherungskonzept für das Novell-Netzwerk 4.1 und die entsprechenden personellen Zuständigkeiten und organisatorischen Maßnahmen sind mit dem BR gesondert zu vereinbaren.

Im Rahmen der Verpflichtungserklärung der PC-Benutzer sowie gemäß § 8 der EDV Rahmen-BV „04-01-01“ sind arbeitsrechtliche Maßnahmen zulässig.

4. Revisionen werden durch den betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz zusammen mit jeweils einem Vertreter des BR und der GL nach dem Sechs-Augen-Prinzip durchgeführt. Der BR wird über Prüfungen vom betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz vorab informiert. Derartige Prüfungen sind auch auf Verlangen des BR`s durchzuführen.

§ 5 Rechte des Betriebsrats

Es gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der EDV Rahmen-BV „xx-xx-xx“.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet die Einigungsstelle gemäß § 76 Absatz 5 BetrVG.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12. .. gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Betriebsvereinbarung wirkt diese Rahmen-BV nach und gilt bis dahin unverändert weiter.

....., den

Betriebsrat

Geschäftsleitung